



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 47/2024/2025 3. LIGA

31.10.2024 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 31.10.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 43.050,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 14.350,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

1. F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Gunnar Kempf

23.10.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem F.C. Hansa Rostock und der SpVgg Unterhaching am 24.09.2024 in Rostock

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 43.050,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 14.350,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Martin Speckner sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der ersten Spielminute wurden im Rostocker Fanblock mindestens 50 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) abgebrannt. Der Spielbetrieb musste aufgrund der Rauchentwicklung für zehn Minuten unterbrochen werden. Im weiteren Spielverlauf wurden im Rostocker Fanblock mindestens 23 weitere pyrotechnische Gegenstände abgebrannt: Von der 26. bis zur 28. Spielminute mindestens elf Bengalische Fackeln und ein Blinker, in der 35. Spielminute fünf Bengalische Fackeln, in der 52. Spielminute vier Bengalische Fackeln und in der 67. Spielminute zwei Bengalische Fackeln. Weitere Spielunterbrechungen waren nicht erforderlich.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Weiterhin ist bei einer Spielunterbrechung von mehr als sieben Minuten grundsätzlich eine Erhöhung der Geldstrafe um 100 % vorgesehen (Vorfälle in der ersten Spielminute). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 43.050,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 30.10.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –



II. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

3. F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA
4. Rechtsanwalt Gunnar Kempf

23.10.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem F.C. Hansa Rostock und der SpVgg Unterhaching am 24.09.2024 in Rostock

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 43.050,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 14.350,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Martin Speckner sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der ersten Spielminute wurden im Rostocker Fanblock mindestens 50 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) abgebrannt. Der Spielbetrieb musste aufgrund der Rauchentwicklung für zehn Minuten unterbrochen werden. Im weiteren Spielverlauf wurden im Rostocker Fanblock mindestens 23 weitere pyrotechnische Gegenstände abgebrannt: Von der 26. bis zur 28. Spielminute mindestens elf Bengalische Fackeln und ein Blinker, in der 35. Spielminute fünf Bengalische Fackeln, in der 52. Spielminute vier Bengalische Fackeln und in der 67. Spielminute zwei Bengalische Fackeln. Weitere Spielunterbrechungen waren nicht erforderlich.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Weiterhin ist bei einer Spielunterbrechung von mehr als sieben Minuten grundsätzlich eine Erhöhung der Geldstrafe um 100 % vorgesehen (Vorfälle in der ersten Spielminute). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 43.050,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 30.10.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –